



Amtsblatt

für die Stadt Salzgitter

Nummer 15

Salzgitter, den 12. Juli 2012

39. Jahrgang

Inhalt

Nr. Amtl. Bekanntmachung	Seite	Nr. Amtl. Bekanntmachung	Seite	
69	Planfeststellungsverfahren Landesstraße 472, Rückbau der Brücke über die Erzbahn von Bau-km 2-960 bis Bau-km 3+305 in der Gemarkung Gebhardshagen	93		
70	Fernwärmepreise für die Zeit vom 01.07.2012 bis zum 30.06.2013 Wärmeerzeugung durch die Salzgitter Flachstahl GmbH	95		
		71	Ordnung für die Berufung eines Seniorenbeirates in der Stadt Salzgitter	96
		72	2.Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuer- satzung der Stadt Salzgitter vom 31.03.2006	98
		73	Öffentliche Zustellungen des Fachgebietes Ordnungswidrigkeiten	98

Amtliche Bekanntmachung

69

Planfeststellungsverfahren Landesstraße 472, Rückbau der Brücke über die Erzbahn von Bau-km 2-960 bis Bau-km 3+305 in der Gemarkung Gebhardshagen

Der Planfeststellungsbeschluss der Stadt Salzgitter, Fachdienst Stadtplanung, Umwelt, Bauordnung und Denkmalschutz, Fachgebiet Stadtplanung vom 28.06.2012 für das oben bezeichnete Bauvorhaben liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes in der Zeit

vom 20.07.2012 bis einschließlich 03.08.2012

in der Stadt Salzgitter, im Rathaus Lebenstedt, Joachim-Campe-Str.6-8, 38226 Salzgitter, 9. Stock, Flurbereich neben Raum 917/Raum 919, während der Dienstzeiten

Montag und Dienstag von 9.00 bis 16.00 Uhr,
Mittwoch von 9.00 bis 13.00 Uhr,
Donnerstag von 9.00 bis 18.00 Uhr,
sowie Freitag von 9.00 bis 12.30 Uhr

zur allgemeinen Einsicht aus. Eine Einsichtnahme in die Planunterlagen ist nach telefonischer Vereinbarung (Tel. 05341/839-36 94) auch zu anderen Zeiten möglich.

Der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan können auch bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Geschäftsbereich Goslar, Am Stollen 16 in 38640 Goslar, eingesehen werden.

Den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, wurde der Planfeststellungsbeschluss gesondert zugestellt.

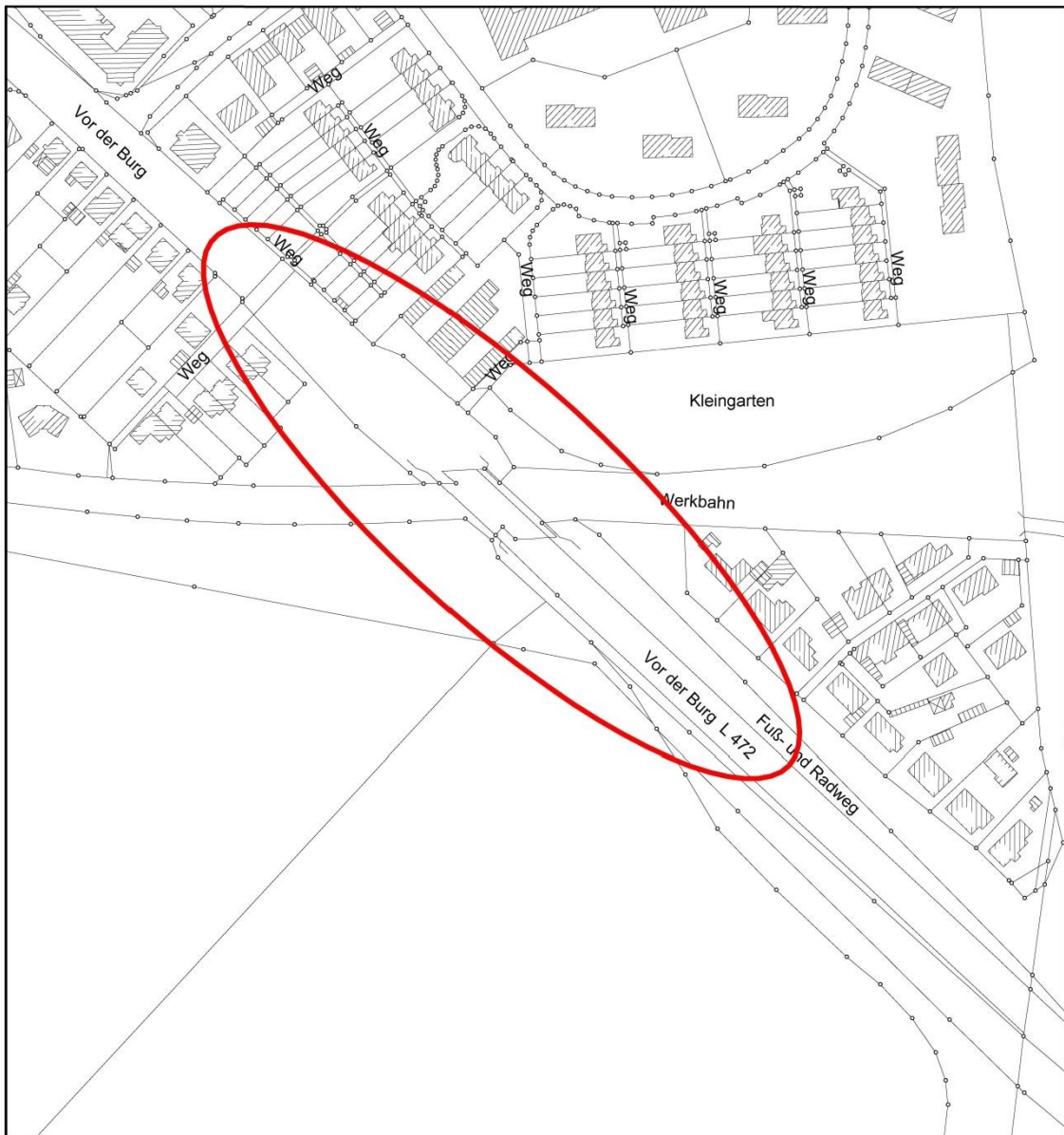
Gem. §74 Abs.4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist der Planfeststellungsbeschluss gegenüber allen übrigen Betroffenen als zugestellt.

Fachdienst Stadtplanung, Umwelt, Bauordnung und Denkmalschutz

Salzgitter, den 06.07.2012

Im Auftrag

gez. Waldmann



Lage der Baumaßnahme
L 472- Rückbau der Brücke über die Erzbahn



0 20 40 60 80 100 m

Stadt Salzgitter Fachdienst

Stadtplanung, Umwelt, Bauordnung und
Denkmalschutz

- Fachgebiet Stadtplanung -

Rückbau der Brücke über die Erzbahn
in Salzgitter-Gebhardshagen

**Fernwärmepreise für die Zeit vom 01.07.2012 bis zum 30.06.2013
Wärmeerzeugung durch die Salzgitter Flachstahl GmbH**

Im Zeitablauf werden die Basisfaktoren für Dampfkessel, Fettkohle, schweres Heizöl und für Geräte und Einrichtungen der Elektrizitätserzeugung vom Statistischen Bundesamt nicht mehr zur Preisberechnung ausgewiesen. Wir haben als Ersatz die Basisfaktoren für Dampferzeuger, den durchschnittlichen Drittlandkohlepreis, den Erzeugerpreis für schweres Heizöl, Geltungsbereich „Deutschland“ abzüglich 5,29 €/t und den Preis für Elektromotoren und Generatoren, jeweils als arithmetisches Mittel für die Zeit von April des Vorjahres bis März des laufenden Jahres des Statistischen Bundesamtes zur Indizierung eingesetzt. Durch die Anwendung der in der am 18.10.86 öffentlich bekannt gegebenen Preisregelung enthaltenen Preisänderungsklauseln (mit geänderten Basisfaktoren) errechnen sich die mit Wirkung vom 01.07.2012 geltenden Preise zzgl. USt. wie folgt:

	netto	19% USt.	inkl. USt.
1. Jahresgrundpreis (Wohnung)	€ 6,09/m ²	€ 1,16	€ 7,25 /m ²
2. Leistungspreis (Gewerbe) bis 500 MJ/h (138,89 kW) je angefangene MJ/h	€ 14,10	€ 2,68	€ 16,78 (60,40 €/KW)
für die folgenden 500 MJ/h Wärmeleistung je angefangene MJ/h	€ 12,96	€ 2,46	€ 15,42 (55,52 €/KW)
für die restliche Wärmeleistung je angefangene MJ/h	€ 12,08	€ 2,30	€ 14,38 (51,75 €/KW)
3. Mengenpreis (Wohnung)	€ 55,87/MWh	€ 10,62	€ 66,49/MWh
4. Mengenpreis (Gewerbe)	€ 71,25/MWh	€ 13,54	€ 84,79/MWh
5. Gebrauchswarmwasserpreis bis 200 m ³ jeder weitere angefangene m ³	€ 12,80/m ³	€ 2,43	€ 15,23/m ³
bis einschließlich 300 m ³ jeder weitere angefangene m ³	€ 9,92/m ³	€ 1,88	€ 11,80/m ³
bis einschließlich 400 m ³ jeder weitere angefangene m ³	€ 8,14/m ³	€ 1,55	€ 9,69/m ³
bis einschließlich 500 m ³ jeder weitere angefangene m ³	€ 6,42/m ³	€ 1,22	€ 7,64/m ³
bis einschließlich 600 m ³ jeder weitere angefangene m ³	€ 5,22/m ³	€ 0,99	€ 6,21/m ³
bis einschließlich 700 m ³ jeder weitere angefangene m ³	€ 4,09/m ³	€ 0,78	€ 4,87/m ³
für jeden weiteren angefangenen m ³	€ 8,14/m ³	€ 1,55	€ 9,69/m ³

Gemäß Preisregelung des Wärmelieferungsvertrages wird die Staffelung der Preise nach Gebrauchswarmwassermenge nur wirksam, wenn ein Einzelverbraucher mehr als 200 m³ Warmwasser im Jahr verbraucht.

Bei der Gesamtwärmeabrechnung werden für ein m³ Gebrauchswarmwasser 0,32 GJ (88,89 kWh) von der abgenommenen Wärmemenge in Abzug gebracht, soweit die zur Gebrauchswarmwasserbereitung benötigte Wärme durch den Wärmemengenzähler erfasst wird.

Hinweis gemäß § 24 Absatz 3 AVBFernwärmeV:

Bei Anwendung der Preisänderungsklausel beträgt beim Mengenpreis der prozentuale Anteil des die Brennstoffkosten abdeckenden Faktors 75 %.

Salzgitter, im Juni 2012



WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG

Besuchen Sie uns im Internet: www.wevg.com

71

Ordnung für die Berufung eines Seniorenbeirates in der Stadt Salzgitter

Diese Ordnung wurde vom Rat der Stadt Salzgitter in der Sitzung am 02.Juli 2012 beschlossen.

§ 1

Zusammensetzung

Der Seniorenbeirat besteht aus 15 Mitgliedern und einer entsprechenden Anzahl von Ersatzmitgliedern. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes rückt das nächstfolgende Ersatzmitglied gemäß Ratsbeschluss unter Berücksichtigung des Stärkeverhältnisses der Fraktionen im Rat der Stadt (§ 71 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz –NKomVG-) nach. Die Ersatzmitglieder sind voll stimmberechtigte Vertreter der Mitglieder des Seniorenbeirates.

§ 2

Berufungsverfahren

- (1) Der Rat der Stadt beruft die Mitglieder des Seniorenbeirates und eine entsprechende Anzahl von Ersatzmitgliedern aufgrund einer Liste von Personen, die für die Mitgliedschaft im Seniorenbeirat vorgeschlagen werden (Vorschlagsliste) unter entsprechender Anwendung der Bestimmungen des § 71 des NKomVG.
- (2) Vorschlagsberechtigt ist jede Person, die das 60. Lebensjahr vollendet, ihren Wohnsitz in Salzgitter hat und zur Wahl des Rates berechtigt ist.
- (3) Mitglied kann sein, wer am Tag der Berufung das 60. Lebensjahr vollendet, seinen Wohnsitz in Salzgitter hat und zur Wahl des Rates berechtigt ist.
- (4) Die Vorschlagsliste enthält die Namen der vorgeschlagenen Personen. Zur Aufnahme auf die Vorschlagsliste muss eine vorgeschlagene Person von mindestens 30 vorschlagsberechtigten Personen benannt werden. Werden Vorschläge von Mitgliedern von Seniorenvereinigungen oder Bewohnern von Seniorenpflegeeinrichtungen eingereicht, entfällt auf die ersten 30 Mitglieder bzw. Bewohnerinnen und Bewohner ein Vorschlag, auf alle weiteren 20 Mitglieder bzw. Bewohnerinnen und Bewohner ein weiterer Vorschlag.
- (5) Die Aufforderung zur Benennung von Vorschlägen als Mitglied im Seniorenbeirat sowie als Vertreter erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Salzgitter sowie durch Bekanntmachung in der örtlichen Presse. Die Bewohner von Seniorenpflegeeinrichtungen werden von der Verwaltung über den jeweiligen Heimträger, die Seniorenvereinigungen unmittelbar zur Mitgliederbenennung aufgefordert.

§ 3

Berufungszeit

- (1) Der Seniorenbeirat wird für die Dauer von fünf Jahren in Anlehnung an die Wahlperiode des Rates der Stadt berufen.
- (2) Die Berufsungsperiode endet mit Ablauf von fünf Jahren nach dem ersten Zusammentritt. Der Seniorenbeirat bleibt bis zu seiner Neuberufung im Amt.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt mit der Aufgabe des Wohnsitzes in Salzgitter

§ 5

Erste Sitzung

Der Seniorenbeirat ist nach seiner Berufung innerhalb von 30 Tagen von der Verwaltung zu seiner ersten Sitzung einzuladen.

Der Seniorenbeirat wählt in dieser Sitzung aus seiner Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit - auf Antrag geheim - eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und bis zu zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.

Das an Lebensjahren älteste oder ein anderes dazu bereites Mitglied leitet die Wahl der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden, ggf. auch der Oberbürgermeister bzw. die Oberbürgermeisterin oder ein Vertreter bzw. eine Vertreterin.

Die Pflichtenbelehrung erfolgt gemäß § 60 NKomVG.

§ 6

Mitgliedschaft in Fachausschüssen des Rates

- (1) Zur Berufung zu Mitgliedern im Stadtplanungs- und Bauausschuss, Umwelt- und Klimaschutzausschuss und Ausschuss für Bildung und Kultur als „Andere Person“ im Sinne des § 71 Abs. 7 des NKomVG schlägt der Seniorenbeirat aus seiner Mitte dem Rat jeweils eine Person sowie eine weitere Person zur Vertretung vor. „Andere Person“ im Sinne des § 71 Abs. 7 NKomVG im Ausschuss für Soziales und Integration ist die oder der Vorsitzende des Seniorenbeirates.
- (2) Die Mitwirkung eines Mitgliedes des Seniorenbeirates im Ausschuss für Bildung und Kultur erfolgt bei Bedarf, sofern im Verlauf von Beratungen und Beschlussfassungen Belange der Senioren berührt werden. Hierzu benennt der Seniorenbeirat je ein Mitglied und eine Stellvertretung.

§ 7

Geschäftsordnung

Für das Verfahren im Seniorenbeirat gilt die Geschäftsordnung des Seniorenbeirates der Stadt Salzgitter in der jeweils gültigen Fassung.

§ 8

Rechtsstellung und Auslagenersatz

- (1) Die Mitglieder des Seniorenbeirates sind ehrenamtlich tätig. Die Entschädigung der ehrenamtlichen Tätigkeit richtet sich nach der Satzung über Aufwandsentschädigung, Ersatz von Verdienstausfall und Auslagen, Fahrt- und Reisekosten in der jeweils gültigen Fassung.

9

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung im "Amtsblatt für die Stadt Salzgitter" in Kraft.

Salzgitter, den 04. Juli 2012

gez. Grunwald
(Stadtrat)

72

2.Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Salzgitter vom 31.03.2006

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17. November 2011 (Nds. GVBl. S. 422), der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 9. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 471), hat der Rat der Stadt Salzgitter in seiner Sitzung am 02. Juli 2012 folgende Änderung beschlossen:

§ 1

Die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Salzgitter vom 31. März 2006 (Amtsblatt Nr. 8, S. 52), zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung vom 11. November 2009 (Amtsblatt Nr. 24 S. 177) wird wie folgt geändert:

- 1) In § 7 Abs. 3 wird die Angabe „12 v. H.“ durch die Angabe „15 v. H.“ ersetzt.
- 2) In § 7 Abs. 4 wird die Angabe „12 v. H.“ durch die Angabe „15 v. H.“ ersetzt.

§ 2

In § 17 Abs. 1 wird unter Punkt 5 die Angabe „§ 15 Absatz 3“ durch die Angabe „§ 15 Absatz 2“ ersetzt.

§ 3

Die Satzung tritt zum 01.08.2012 in Kraft.

Salzgitter, den 06. Juli 2012

gez. Klingebiel
Oberbürgermeister

73

Öffentliche Zustellungen des Fachgebietes Ordnungswidrigkeiten

Gegen nachstehend aufgeführte Personen ist jeweils ein Bescheid ergangen, der nicht zustellbar ist.

Die Bescheide können durch den jeweiligen Empfänger oder sonstige Berechtigte im FachdienstBürgerService und Ordnung - Städtischer Ordnungsdienst-, Salzgitter-Lebenstedt, Joachim-Campe-Straße 6 - 8, während der Sprechzeiten bis zum **09.08.2012** eingesehen werden.

Nach Ablauf von 2 Wochen, nach Beginn der Bekanntgabe, gelten die Bescheide als zugestellt.

Fachdienst BürgerService und Ordnung
- Städtischer Ordnungsdienst -
AZ.: 32.4/